



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-920-007931**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, im Zusammenhang mit dem Autohandel geeignete Maßnahmen gegen den Betrug beim Kilometerstand und bei Unfallschäden zu ergreifen. Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 61 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Zentralstelle gegründet werden solle, an die alle Arten festgestellter Tachomanipulation gemeldet werden solle. Zusätzlich solle nach jedem Werkstattbesuch der Kilometerstand an die Zentralstelle übermittelt werden. Ebenso solle die Zentralstelle Meldungen über den Kilometerstand eines Kraftfahrzeugs (Kfz) von Versicherungen übermittelt bekommen, sobald die Versicherung einen Schaden zu diesem Fahrzeug reguliert habe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass in der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kfz eine Überprüfung des aktuellen Standes des Wegstreckenzählers (Kilometerstand) auf Plausibilität durch Vergleich mit



dem Stand der letzten Hauptuntersuchung (HU) vorgesehen ist. In Deutschland ist dies in der so genannten HU-Richtlinie (Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen) bereits umgesetzt.

Seit dem 20. Mai 2018 besteht die Verpflichtung zur Übermittlung und Speicherung der bei einer HU festgestellten Wegstreckenzählerstände im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Wenn sich eine Käuferin oder ein Käufer für den Kilometerstand eines angebotenen Fahrzeugs interessiert, kann die Halterin oder der Halter die Daten durch die vom KBA angebotene Online-Selbstauskunft erhalten und der Käuferin oder dem Käufer zur Verfügung stellen.

Auf der Website des KBA sind die Anleitung und die Voraussetzungen zur Online-Selbstauskunft aufgeführt. Damit ist es der Halterin oder dem Halter ohne weiteres möglich, den für ihr oder sein Fahrzeug gespeicherten Kilometerstand abzufragen. Die Käuferin oder der Käufer kann vor dem Kauf beim Verkaufenden diese Angaben verlangen.

Darüber hinaus soll die EU-Kommission die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen für die Einrichtung einer EU-weiten elektronischen Plattform zur Übermittlung der Kilometerstände aus den Hauptuntersuchungen zwischen den Mitgliedstaaten prüfen.

Die technischen Anforderungen an Kfz sind auf Ebene der Europäischen Union über verpflichtend anzuwendende Typgenehmigungsvorschriften harmonisiert. Die Verordnung (EU) 2017/1151 ist Teil der EU-Typgenehmigungsvorschriften. In Anhang 1 dieser Verordnung wird festgelegt, dass der jeweilige Hersteller wirkungsvolle Maßnahmen für sein herstellerspezifisches Fahrzeugnetz vorsehen muss, um die Fälschung des Kilometerstands zu verhindern. Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel Techniken zum Schutz gegen unbefugte Benutzung und Schreibschutzvorrichtungen, die die Integrität des Kilometerstands sichern. Die seitens des jeweiligen Herstellers festgelegten Maßnahmen werden von einem benannten Technischen Dienst geprüft und mittels Gutachten dokumentiert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Einhaltung der Typgenehmigungsvorschriften auch im Rahmen der Marktüberwachung geprüft wird. Die Marktüberwachungsbehörden führen regelmäßige Kontrollen durch, um



nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Diese Kontrollen werden in angemessenem Umfang durch Überprüfung der Unterlagen sowie gegebenenfalls durch Prüfungen im Labor und auf der Straße auf Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt. In Deutschland ist das KBA die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Fälschung des Kilometerstandes und der bestehenden Verpflichtung zur Übermittlung sowie Speicherung des aktuellen Standes des Wegstreckenzählers im Zentralen Fahrzeugregister sind wesentliche Forderungen der Petition bereits umgesetzt. Lediglich die vorgeschlagenen Übermittlungspflichten der Werkstätten und Versicherungen sind nicht umgesetzt. Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.